

SATZUNG des **TSV 1847 e.V. KNITTLINGEN**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1847 gegründete Verein ist unter dem Namen TSV 1847 Knittlingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn (Register- Nr. 2) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."

Er hat seinen Sitz in Knittlingen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot- weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet. Dieser entscheidet auch, ob die Abteilung in der Haushaltsführung selbständig oder unselbständig ist.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsordnung selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Soweit Abteilungen von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Umlagen verlangen, entscheidet hierüber die Abteilungsversammlung. Solche Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zugeben. Näheres regelt eine Abteilungsordnung.

Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von dem für das Referat Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied und/oder den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden. Auf § 17 wird verwiesen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Für die Abteilungsversammlungen und die Wahlen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Abteilungsordnung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, außerordentliches Mitglied jede natürliche und juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des

Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Gesamtausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglied können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, oder Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, z.B. durch grobe Sachbeschädigung des Vereinseigentums, oder Eigentums, für welches der Verein die Verantwortung trägt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit der Verein hierfür Einrichtungen Dritter in Anspruch nimmt, ist die Nutzung/Mitbenutzung nur im Rahmen der Vereinbarung des Vereins mit dem Dritten möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Soweit Abteilungen weitere Beiträge oder sonstige Leistungen festsetzen, gilt die Zahlungs- und Leistungspflicht hierfür sinngemäß.

Mit der Aufnahme werden die persönlichen Daten des Mitglieds gespeichert. Diese Daten unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Gesamtausschuss
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied „Finanzen“
- bis zu 2 weiteren Mitgliedern
- dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstands
- Schriftführer,

sowie aus bis zu 4 Beisitzern. Deren Stimmrecht und Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung.

Zuständigkeit und Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der gegebenenfalls erlassenen Ordnungen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstand werden vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen Tagesordnung und Gegenstand der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten

Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, entscheidet die Stimme des dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der dritte Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger. Dies gilt sinngemäß auch für Vorstandsmitglieder, die zu den gesetzlichen Vertretern gehören. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

§ 10 Gesamtausschuss

Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands und dessen Beisitzer
- b) die in den Abteilungen gewählte Abteilungsleiter.

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teil nehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Wie der Vorstand werden die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf zwei Jahre gewählt. Die Leiter der Abteilungen sind Mitglieder kraft Amtes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, so hat die Abteilung einen Nachfolger zu wählen.

Dem Gesamtausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
- der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung.

Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 19 entsprechend.

Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

Einzelheiten über die Einberufung von Sitzungen des Gesamtausschusses auf Antrag von Mitgliedern dieses Organs, regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat des Vereins hat bis zu vier Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Aufgaben des Ältestenrat werden vom Vorstand festgelegt. Hauptaufgabe ist dabei die Unterstützung des Vorstandes in Fragen von Ehrungen, Jubiläen oder ähnlichem.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst frühzeitig , spätestens jedoch bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ältestenrats
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, soweit es sich nicht um Abteilungsbeiträge handelt
- Erlass und Änderung einer Beitragsordnung
- Satzungsänderung
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Erledigung von Anträge an die Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen durch den Vorstand erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Ortsnachrichten von Knittlingen. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstands-

mitglieder anwesend , so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstands kann auch bei dessen Anwesenheit die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Arbeit der Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsordnung geregelt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder die juristische Personen sind und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so kann das Stimmrecht nur von deren gesetzlichen Vertreter oder einer schriftlich bevollmächtigten Person ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtausschuss Ordnungen erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht in § 13 auf die Mitgliederversammlung übertragen ist. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des für den Erlass zuständigen Organs beschlossen. Abteilungsordnungen werden durch die Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtausschuss.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtausschusses und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und bzw. oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gem. § 6 dieser Satzung
- d) Geldstrafen von 50,-- € bis 500,00 €.

Vor einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Gegen eine Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied die Beschwerde beim Gesamtausschuss zu.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB gemeinsam.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Knittlingen oder deren Rechtsnachfolger, zur

treuhänderischen Verwaltung die es unmittelbar zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat, mit folgender Bedingung:

Das Vermögen ist einem neuen Turnverein Knittlingen zur Verfügung zu stellen, wenn sich dieser binnen 10 Jahren konstituiert und als gemeinnützig anerkannt ist.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 22 Haftungsbegrenzungen

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Körper, Leben oder Sachen nur im Rahmen der von ihm über den zuständigen Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Ehrenamtlich Tätige (Organmitglieder und Übungsleiter) haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2003 mit 40 Ja- Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

1. Vorsitzender

Schriftführerin

**Änderung von § 9 anlässlich der Jahreshauptversammlung am 31.03.2006
Mit 50 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (siehe Protokoll der Jahreshaupt-
versammlung):**

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied „Finanzen“
- bis zu 2 weiteren Mitgliedern
- dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstands
- Schriftführer,

sowie aus bis zu **4** Beisitzern. Deren Stimmrecht und Zuständigkeit regelt die Geschäftsordnung.

Zuständigkeit und Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der gegebenenfalls erlassenen Ordnungen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Tagesordnung und Gegenstand der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser abwesend, entscheidet die Stimme des dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der dritte Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger. Dies gilt sinngemäß auch für Vorstandsmitglieder, die zu den gesetzlichen Vertretern gehören. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

1. Vorsitzender

Schriftführerin

Ergänzung § 9 und Änderung § 21 anlässlich der Jahreshauptversammlung am 26.03.2010

§ 9 Der Vorstand

Der § 9 bleibt wie bisher bestehen. Es wird jedoch als letzter Absatz hinzugefügt:

Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung für ihre Funktion als Vorstandsmitglied erhalten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtausschuss.

§ 21 Auflösung des Vereins

Folgender Absatz wird ersatzlos gestrichen:

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Alle anderen Absätze bleiben bestehen.

1. Vorsitzender

Schriftführerin